



# STADT LANGELSHEIM

## DER BÜRGERMEISTER

Stadt Langelsheim · Harzstraße 8 · 38685 Langelsheim

Datum:  
14.07.2015

## Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Langelsheim;  
Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes L 512 „Nonnenteich-Ost“ (Stadtteil Astfeld) im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Langelsheim hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 die 4. Änderung des Bebauungsplanes L 512 „Nonnenteich-Ost“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes L 512 „Nonnenteich-Ost“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans L 512 „Nonnenteich-Ost“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch liegt im Stadtteil Astfeld und beinhaltet im Wesentlichen die Gemeindestraße „Am Nonnenteiche“, den ehemaligen Parkplatz des früheren „Hammer“-Markts (heute Betriebsfläche der Firma „Harzer Kartonagen“) sowie zu Verkehrszwecken nicht mehr benötigte Flächenteile im Kreuzungsbereich Goslarsche Straße/Jerstedter Weg. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans L 512 „Nonnenteich-Ost“ selbst wird begrenzt im Süden durch die „Goslarsche Straße“ (B 82-alt), im Westen durch die Straße „Jerstedter Weg“, im Norden durch den sich zur Feldmark hin an die Betriebsflächen der Firma „Harzer Kartonagen“ sowie der Gewerbegrundstücke Am Nonnenteiche 7 und Am Nonnenteiche 9 anschließenden „Wellbach“ (Gewässer III. Ordnung) und im Osten durch die Waldflächen der Gemarkung Riechenberg (Gemeindegebiet der Stadt Goslar). Im Übrigen wird auf den beigefügten Übersichtsplan mit Darstellung der räumlichen Geltungsbereiche hingewiesen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes L 512 „Nonnenteich-Ost“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch und die dazugehörige Begründung werden ab sofort im Rathaus der Stadt Langelsheim, Bauamt, Zimmer 303, Harzstr. 8, 38685 Langelsheim, zu den nachstehend genannten Zeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten:

Besuchszeiten:  
Mo. und Fr. 9 - 12 Uhr  
Di. und Do. 9 - 12 Uhr  
15 - 17 Uhr  
und nach Vereinbarung

Telefax:  
(0 53 26) 5 04 - 77  
Bauamt: (0 53 26) 5 04 - 66  
Ordnungsamt/  
Sozialamt: (0 53 26) 5 04 - 44

Konten der Stadtkasse Langelsheim:  
Nordd. Landesbank Langelsheim 26 803 445 (BLZ 250 500 00)  
Volksbank eG in Langelsheim 50 033 280 00 (BLZ 278 937 60)  
Kreissparkasse Cl.-Zellerfeld 47 928 (BLZ 268 514 10)  
Postbank Hannover 42 191 303 (BLZ 250 100 30)

Internet: <http://www.langelsheim.de>

eMail: [stadt@langelsheim.de](mailto:stadt@langelsheim.de)

montags und mittwochs	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 14.45 Uhr;
dienstags und donnerstags	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 17.00 Uhr;
freitags von	von 7.00 - 12.15 Uhr.

Über den Inhalt der 4. Änderung des Bebauungsplanes L 512 „Nonnenteich-Ost“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes L 512 „Nonnenteich-Ost“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, Seite 1748), in Kraft.

Hinweise:

1. Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Langelsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

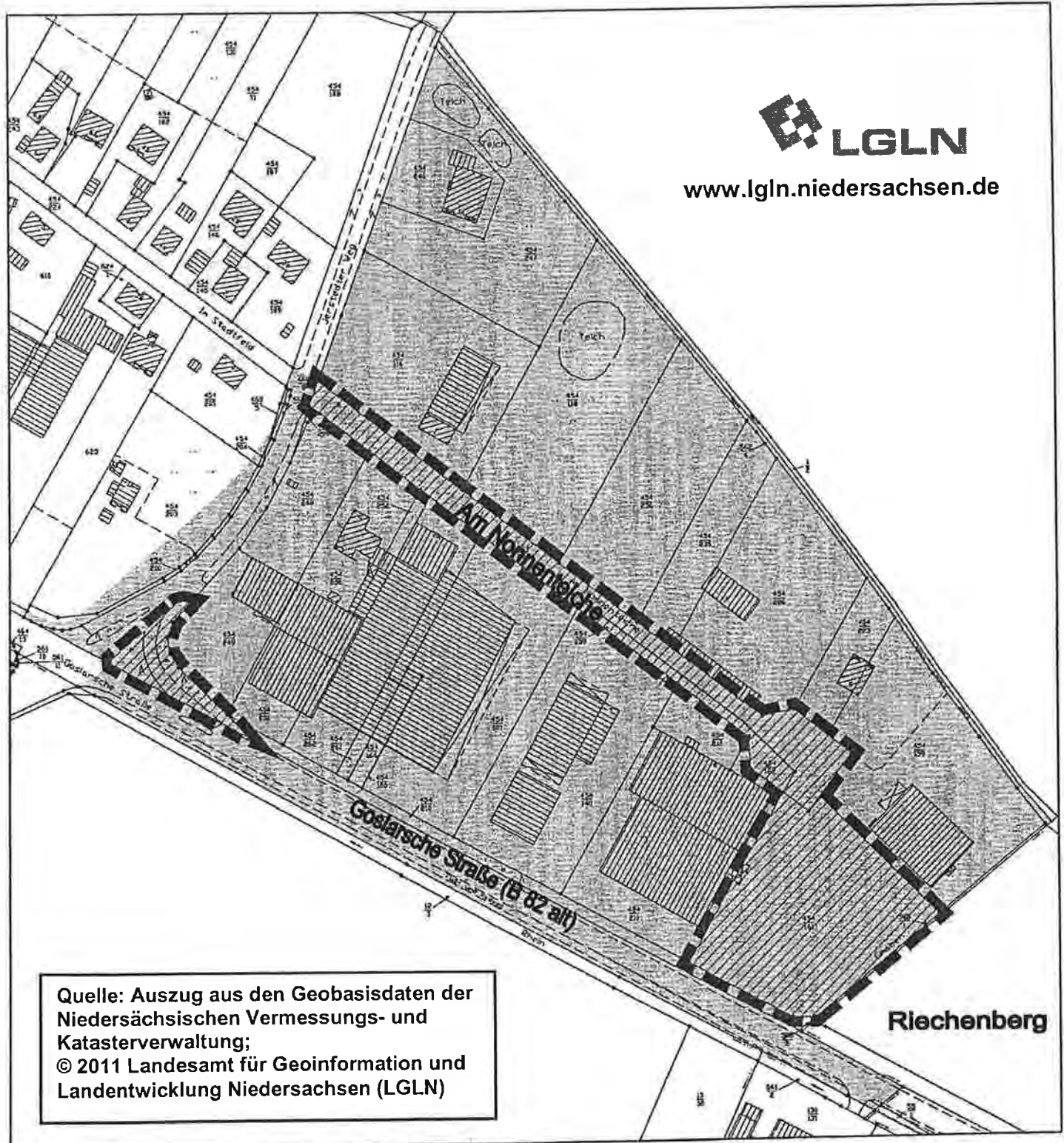


Anlage  
1 Übersichtsplan

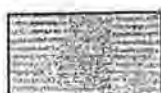
Stadt Langelsheim  
Der Bürgermeister

III/622-21 L 512.4

4. Änderung des Bebauungsplanes L 512 „Nonnenteich-Ost“ (Stadtteil Astfeld) im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch



Räumlicher Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans L 512 „Nonnenteich-Ost“ (Stadtteil Astfeld) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans L 512 „Nonnenteich-Ost“